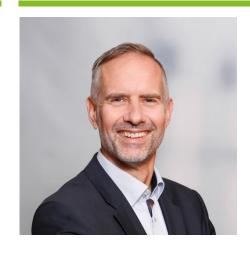


Überblick über die Referenten



Dr. Alexander LinnPartner – Business Tax
German Tax Technical Team
Steuerberater
München

E: allinn@deloitte.de



Dietmar GeguschDirector
German Tax Technical Team
Düsseldorf

E: dgegusch@deloitte.de

Agenda

Steuern und Recht im Jahresüberblick

I. Internationales Steuerrecht

- Entwicklungen auf EU-Ebene
- Nationale Gesetzgebung: Umsetzung globale Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen ("Pillar Two")
- Ausgewählte Rechtsprechung: Wegzugsbesteuerung und Rückkehrabsicht
- Übersicht über weitere (ausgewählte) Rechtsprechung
- Ausgewählte Schreiben der Finanzverwaltung: Entwurf eines neuen Außensteuererlasses
- Übersicht über weitere (ausgewählte) Schreiben der Finanzverwaltung
- Update zu den Registerfällen

II. Nationales Steuerrecht

- Gesetzgebung: Wachstumschancengesetz, Zukunftsfinanzierungsgesetz
- Ausgewählte Rechtsprechung: Verdeckte Gewinnausschüttung: Verzinsung einer Darlehensforderung
- Übersicht über weitere (ausgewählte) Rechtsprechung
- Ausgewählte Schreiben der Finanzverwaltung: Entwurf eines neuen Umwandlungssteuererlasses
- Übersicht über weitere (ausgewählte) Schreiben der Finanzverwaltung

III. Steuerbilanz 2023

- Ausgewählte Gesetzgebung: Änderungen des Handelsgesetzbuchs
- Ausgewählte Rechtsprechung: Unzulässige Richtervorlage zur Verfassungsmäßigkeit des Rechnungszinsfußes für Pensionsrückstellungen
- Hinweis zum Zinssatz auf Steuernachzahlungen und -erstattungen
- Übersicht über weitere (ausgewählte) BFH-Rechtsprechung und Schreiben der Finanzverwaltung

IV. Ausblick und wichtige Steuertermine 2024

I. Internationales Steuerrecht

DAC 8: Neue Meldepflichten im Zusammenhang mit Transaktionen mit Kryptowerten



"DAC 8": Inhalt

Neue Meldepflichten im Zusammenhang mit Transaktionen mit Kryptowerten

Ausweitung des automatischen Informationsaustausches auf Vorbescheide für Privatpersonen

- Anwendungsbereich: alle Anbieter von Krypto-Dienstleistungen für in der EU ansässige Kunden
- <u>Inhalt der Meldungen</u>: u.a. Name, Adresse, Ansässigkeitsstaat des meldepflichtigen Kryptowerts-Kunden; Name des meldepflichtigen Kryptowerts, der gezahlte Gesamtbruttobetrag, die Gesamtzahl der Anteile, die Zahl der meldepflichtigen Transaktionen in Bezug auf Käufe/ Veräußerungen
- Frist: Ende des Folgejahrs
- <u>Anwendungsbereich</u>: grenzüberschreitende Vorbescheide für Privatpersonen, wenn
 - ➤ der Betrag der Transaktion oder einer Reihe von Transaktionen 1,5 Mio. Euro übersteigt; oder
 - ➤ der Anwendungsbereich des Bescheids die Bestimmung des steuerlichen Wohnsitzes der natürlichen Person betrifft.

Aufnahme von Russland auf EU-Blacklist

Hintergrund



EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete:

- Zweck: Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -vermeidung
- EU-Blacklist wird zweimal jährlich vom Rat der EU überprüft



Nationale Abwehrmaßnahmen:

- Steueroasenabwehrgesetz
- Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC6)
- Öffentliches Country-by-Country Reporting
- Besteuerung sog. Registerfälle (JStG 2022)

Update der EU-Blacklist am 14.02. und 17.10.2023

Aktuelle EU-Blacklist

bei Aktualisierung der Steueroasen-**Abwehrverordnung** bis Ende 2023



Neu in 2023: Russland , Antigua und Barbuda, Belize, Seychellen

Weitere Länder/ Gebiete: Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bahamas, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Samoa, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicosinseln, Amerikanische Jungferninseln und Vanuatu.

Steuerhoheits- gebiet (z.B.)	Verschärfte Hinzurechnungs besteuerung	Quellensteuer- maßnahmen	Gesteigerte Mitwirkungs- pflichten	Gewinnaus- schüttungen und Anteilsver- äußerungen	Verbot des Betriebs- ausgaben- und Werbungs- kostenabzugs
Russland	ab 01.01.2024	ab 01.01.2024	ab 01.01.2024	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027

Übersicht über aktuelle EU-Richtlinienentwürfe (1/3)

EU-Richtlinienentwürfe vom 12.09.2023

"BEFIT": Business in Europe: Framework for Income Taxation

- Inhalt: neues, einheitliches Regelwerk zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von großen, in der EU tätigen Unternehmen
- **Verpflichtend** für bestimmte, große Unternehmen (Jahresumsatz von mind. 750 Mio. €); **optional** für kleine Unternehmensgruppen, sofern sie einen konsolidierten Abschluss erstellen
- Kernelemente:
 - (1) *Gemeinsame Regeln* für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage auf Ebene der Rechtsträger Alle Unternehmen derselben Unternehmensgruppe berechnen ihre Steuerbemessungsgrundlage nach gemeinsamen Regeln.
 - (2) *Aggregation der Steuerbemessungsgrundlage* der Gruppe auf EU-Ebene Grenzüberschreitender Verlustausgleich soll innerhalb der EU-Unternehmensgruppe möglich sein.
 - (3) Aufteilung der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage



Geplante Anwendung: ab 01.07.2028



"HOT": Head Office Tax System

 Inhalt: Option für kleine und mittlere Unternehmen, die in der EU grenzüberschreitend über Betriebsstätten tätig sind, die zu entrichtenden Steuern ausschließlich auf der Grundlage der Steuervorschriften des Mitgliedstaats zu berechnen, in dem das Unternehmen seinen Hauptsitz hat.



Geplante Anwendung: ab 01.07.2026

Übersicht über aktuelle EU-Richtlinienentwürfe (2/3)

EU-Richtlinienentwurf vom 19.06.2023



"FASTER": Faster and Safer Relief of Excess Withholding taxes

- Inhalt: Einführung eines EU-weiten Quellensteuerverfahrens
- Anwendungsbereich: quellensteuerpflichtige Dividenden und Zinszahlungen auf börsennotierte Wertpapiere
- Kernelemente:
 - ➤ Einführung einer digitalen EU-Ansässigkeitsbescheinigung
 - Zwei sog. Schnellverfahren: Freistellungsverfahren ("Steuererleichterung an der Quelle") und Zahlung unter Berücksichtigung des Quellensteuersatzes des Mitgliedstaats ("Schnellerstattungsverfahren")
 - Einführung einer standardisierten Meldepflicht sowie eines nationalen Registers für zertifizierte Finanzintermediäre



Geplante Anwendung: ab 01.07.2027

Übersicht über aktuelle EU-Richtlinienentwürfe (3/3)

EU-Richtlinienentwürfe aus den Vorjahren

Unshell

• Ziel: Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen



- Inhalt: neue Steuererklärungspflicht für bestimmte Briefkastengesellschaften, Verlust von Steuervergünstigungen unter bestimmten Voraussetzungen
- Verhandlungsstand: bislang keine politische Einigung

SAFE

• Ziel: Bekämpfung der Rolle von Vermittlern aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung



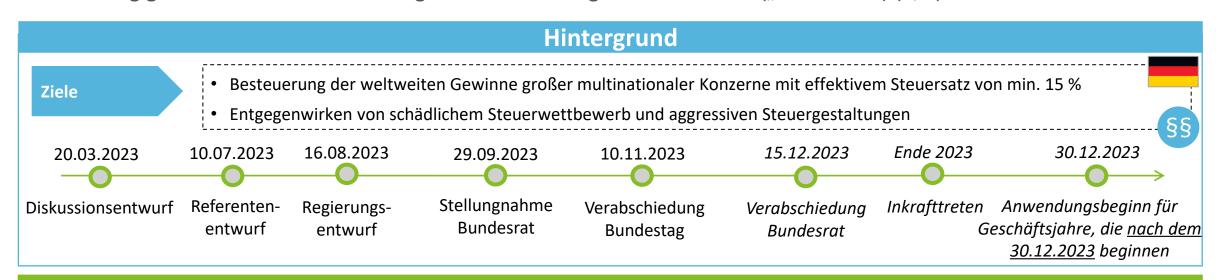
- Inhalt: Verbot der Vermittlung grenzübergreifender Steuergestaltungen, soweit diese Steuerhinterziehung oder aggressive Steuerplanung erleichtern
- Verhandlungsstand: bislang keine politische Einigung

DEBRA

- Ziel: Steuerliche Ungleichbehandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierungen zu reduzieren
- Inhalt: Einführung eines Freibetrags für Eigenkapital und Abzugsbeschränkung für Fremdkapitalzinsen
- Verhandlungsstand: wird derzeit nicht aktiv verhandelt



Umsetzung globale Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen ("Pillar Two") (1/4)



Ausgewählte Inhalte

Anwendungsbereich

- Alle große Unternehmensgruppen mit konsolidierten Umsatzerlösen von jährlich min. 750 Mio. € in zwei der letzten vier Konzernabschlüsse
- Ausgeschlossene Einheiten sind: staatliche Einheiten, internationale Organisationen, Non-Profit-Organisationen, Pensionsfonds, Investmentvehikel- und Immobilien-Investmentvehikel (die oberste Muttergesellschaften sind).

Mindestbesteuerung

 Anwendung einer Mindestbesteuerung von 15% über einen Steuererhöhungsbetrag, wenn die Aktivitäten einer Unternehmensgruppe in einem Land einer effektiven Ertragsteuerbelastung von weniger als 15 % unterliegen: Technisch umgesetzt über: eine Primärergänzungssteuerregelung ("Income Inclusion Rule"), eine Sekundärergänzungssteuerregelung ("Undertaxed Profit Rule") sowie eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer ("Qualified Domestic Minimum Top-up Tax").

Umsetzung globale Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen ("Pillar Two") (2/4)

Ausgewählte Inhalte

Ermittlung eines effektiven Steuersatzes für jeden Staat

Gesamtbetrag der angepassten erfassten Steuern pro Staat

Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn

= effektiver Steuersatz < 15%

Ermittlung eines Steuererhöhungsbetrags (Hochschleusen auf 15%-Besteuerung)

- Ausgangspunkt für die Ermittlung der Jahresergebnisse für Zwecke der Mindeststeuer sind die nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard aufgestellten Konzernabschlüsse. Bestimmte Anpassungen notwendig.
- Nachversteuerung erfolgt in der Regel auf Ebene der obersten Muttergesellschaft.

Vereinfachungsregelungen (Safe Harbour-Regelungen)

- Steuererhöhungsbetrag für ein Staat von null (auf Antrag),
 - wenn der durchschnittliche Gesamt-Mindeststeuer-Umsatz des Geschäftsjahrs und der zwei vorangegangenen Geschäftsjahre aller in einem Staat belegenen Geschäftseinheiten weniger als 10 Mio. € beträgt und der durchschnittliche Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn/Verlust für das Geschäftsjahr und der zwei vorangegangenen Geschäftsjahre weniger als 1 Mio. € beträgt (sog. Wesentlichkeitsgrenze);
 - > wenn eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer für das betreffende Geschäftsjahr erhoben wird.
- Vereinfachte Berechnung bei unwesentlichen Geschäftseinheiten, die in einen testierten Konzernabschluss einbezogen worden sind (auf Antrag).

Übergangsregelung bei untergeordneter internationaler Tätigkeit

- Befreiung von der Mindeststeuer in den ersten 5 Jahren bei untergeordneter internationaler Tätigkeit:
 - ➤ Geschäftseinheiten in höchstens 6 Steuerhoheitsgebieten
 - ➤ Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte aller Geschäftseinheiten (außerhalb des Referenzsteuerhoheitsgebiet) übersteigt nicht 50 Mio. €.

Umsetzung globale Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen ("Pillar Two") (3/4)

Ausgewählte Inhalte

Temporäre Übergangsregelungen (vgl. OECD-Safe-Harbour-Regelungen) Steuererhöhungsbetrag für ein Staat von null (auf Antrag), wenn die Unternehmensgruppe

- in dem Staat weniger als 10 Mio. € Umsatzerlöse und weniger als 1 Mio. € Gewinn/Verlust vor Steuern in ihrem qualifizierten länderbezogenen Bericht ausweist;
- einem vereinfacht berechneten effektiven **Steuersatz** für diesen Staat unterliegt, der **mindestens dem Übergangssteuersatz** entspricht;
- einen Gewinn/Verlust vor Steuern im qualifizierten länderbezogenen Bericht ausweist, der gleich oder geringer als der substanzbasierte Freibetrag ist



Anwendung auf Geschäftsjahre, die am oder vor dem 31.12.2026 beginnen, aber vor dem 01.07.2028 enden

Abgabeverpflichtung/ Fälligkeit der Steuer

- Abgabeverpflichtung eines Mindeststeuer-Berichts an das Bundeszentralamt für Steuern: spätestens 15 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs (im ersten Jahr: spätestens 18 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs).
- Anschließend Abgabe einer Steuererklärung als Steueranmeldung durch alle steuerpflichtigen Geschäftseinheiten; Mindeststeuer ist einen Monat nach Abgabe der Steuererklärung fällig.

Bußgeldvorschriften

• Nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitige Übermittlung des Mindeststeuer-Berichts ist Ordnungswidrigkeit:

12

➤ Geldbuße von bis zu 30.000 €

Umsetzung globale Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen ("Pillar Two") (4/4)

Ausgewählte Inhalte

Hinzurechnungsbesteuerung Absenkung der Niedrigsteuergrenze für die Hinzurechnungsbesteuerung

Absenkung von derzeit 25 % auf 15 % ab VZ 2024



Praxishinweis: Besondere Bedeutung der Hinzurechnungsbesteuerung in den VZ 2022 und 2023

Lizenzschranke

Änderung der Lizenzschranke

• Regelungen der Lizenzschranke sollen künftig nur bei einer unter 15 % liegenden Niedrigbesteuerung gelten

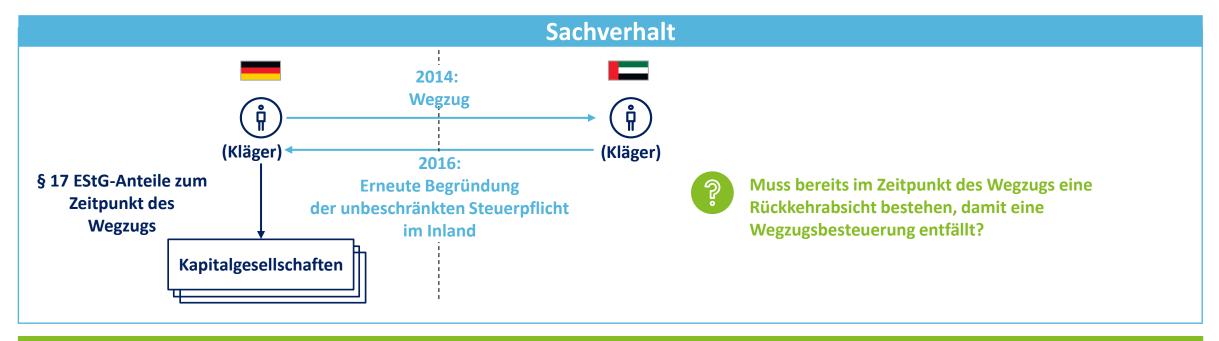
13



erstmalige Anwendung für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2023 entstehen

Ausgewählte Rechtsprechung

Wegzugsbesteuerung und Rückkehrabsicht



BFH, Urteil vom 21.12.2022, I R 55/19



Ergebnis:

- Nein, im Zeitpunkt des Wegzugs muss eine Rückkehrabsicht <u>nicht</u> bestehen.
- Die Wegzugsbesteuerung entfällt, wenn der Steuerpflichtige innerhalb des gesetzlich bestimmten Zeitrahmens (aktuell: 7 Jahre) nach dem Wegzug tatsächlich wieder zurückkehrt und unbeschränkt steuerpflichtig wird (entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 14.05.2004).

14

Übersicht über weitere (ausgewählte) Rechtsprechung

Verfassungs- und unionsrechtliche Zweifel an der AStG-

Hinzurechnungsbesteuerung

Deloitte 2023

Internationales Steuerrecht • Deloitte Tax News Höhe der anzurechnenden ausländischen Quellensteuer BFH, Urteil vom 17.08.2022, IR 14/19 Q1 Webcast Bestimmung der Höhe der prozentualen Beteiligung an einer ausländischen • Deloitte Tax News BFH, Urteil vom 14.02.2023, IX R 23/21 Q2 Webcast Kapitalgesellschaft • Deloitte Tax News Nichtberücksichtigung "finaler" ausländischer Betriebstättenverluste BFH, Urteil vom 22.02.2023, I R 35/22 • Q2 Webcast BFH, Urteil vom 12.04.2023, IR 44/22 (IR Auch bei Rückfallklausel keine Berücksichtigung "finaler Betriebstättenverluste" Deloitte Tax News 49/19, IR 17/16) • Deloitte Tax News Betriebsstätte im Dienstleistungsbereich BFH, Urteil vom 07.06.2023, IR 47/20 • Q3 Webcast

BFH, Beschluss vom 13.09.2023, I B 11/22

(AdV)

Deloitte Tax NewsQ4 Webcast 15.12.23

15

Ausgewählte Schreiben der Finanzverwaltung

Entwurf eines Außensteuererlasses (1/2)

Hintergrund

Ziele

• Grundlegende und umfassende Überarbeitung des AStG-Anwendungserlasses aus dem Jahr 2004



16

Stellungnahme insbesondere zu den Gesetzesänderungen im Rahmen des ATAD-Umsetzungsgesetzes und zu ergangener Rechtsprechung



anwendbar für die Anwendung des Außensteuergesetzes in der ab dem 01.07.2021 geltenden Fassung

Entwurf eines Außensteuererlasses vom 19.07.2023: ausgewählte Inhalte

Wegzugsbesteuerung

- <u>ATAD-Gesetzesänderungen</u>: u.a. vollständiger **Wegfall der bisherigen zinslosen und zeitlich unbefristeten Stundung** des Steueranspruchs bei Wegzug in einen EU-/EWR-Staat, Verschärfung bei den **persönlichen Voraussetzungen**
- Erlassentwurf geht ausführlich auf persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Wegzugsbesteuerung und auch auf die sog. Rückkehrregelung (u.a. auf Rückkehrabsicht) ein.

Hinzurechnungsbesteuerung (Teil 1)

- <u>ATAD-Gesetzesänderungen</u>: u.a. Abkehr vom Inländerkonzept hin zu einer gesellschafterbezogenen Betrachtungsweise unter Berücksichtigung nahestehender Personen (sog. *Beherrschungskonzept*), Änderungen des Aktivkatalogs, Entfall der übertragenden (Hin-)zurechnung bei mehrstufigen Beteiligungsketten.
- Erlassentwurf geht beispielsweise ausführlich auf die Hinzurechnung bei mittelbaren Beteiligungen, auf das neue Beherrschungskonzept, das Nahestehen durch abgestimmtes Verhalten, auf Ausnahmen und Rückausnahmen bei Gewinnausschüttungen und Umwandlungen sowie den Motivtest ein.

Ausgewählte Schreiben der Finanzverwaltung

Entwurf eines Außensteuererlasses (2/2)

Entwurf eines Außensteuererlasses vom 19.07.2023: ausgewählte Inhalte

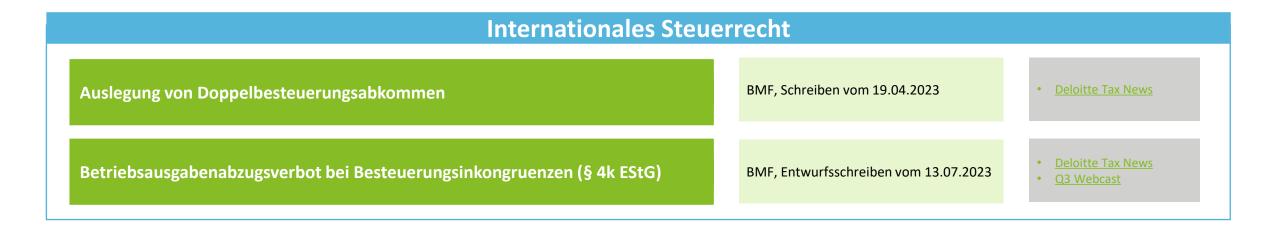
Hinzurechnungsbesteuerung (Teil 2)

- <u>ATAD-Gesetzesänderungen</u>: u.a. Änderungen bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags, neuer Kürzungsbetrag nach § 11 AStG, Steueranrechnung (anstelle eines Steuerabzugs), Entfall der übertragenden (Hin-)zurechnung bei mehrstufigen Beteiligungsketten
- Erlassentwurf geht beispielsweise ausführlich auf mittelbare Beteiligungen im Zusammenhang mit dem Hinzurechnungsbetrag, auf den Hinzurechnungsbetrag bei der Gewerbesteuer, auf den neuen Kürzungsbetrag nach § 11 AStG, die neu geregelte Steueranrechnung sowie den neu gefassten § 13 AStG (Beteiligung an einer sog. Kapitalanlagegesellschaft) ein.

Familienstiftungen

• § 15 AStG wurde durch das AmtshilfeRLUmsG grundlegend überarbeitet. Der Erlassentwurf nimmt dazu Stellung.

Übersicht über weitere (ausgewählte) Schreiben der Finanzverwaltung



Update zu den Registerfällen

Hintergrund

Besteuerung sog. Registerfälle:

- Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und Lizenzgebühren aus der Übertragung oder Überlassung von Rechten, die in ein inländisches Register eingetragen sind, aber keinen zusätzlichen Inlandsbezug haben.
- Verfahrensrechtliche Erleichterungen für DBA-berechtigte Steuerpflichtige (u.a. "vereinfachtes Verfahren" bis zum 30.06.2023)



Jahressteuergesetz 2022:

- (grundsätzlich) rückwirkende Abschaffung der Besteuerung von Drittlizenzen
- Im Fall von konzerninternen Rechteüberlassungen: Besteuerung (für Vergütungen ab 01.01.2023) weiterhin, wenn ein DBA, das der Besteuerung der Einkünfte entgegensteht, nicht besteht oder unter Berücksichtigung der die Anwendung von DBA regelnden Vorschriften des EStG (z.B. § 50d Abs. 3 EStG) nicht beansprucht werden kann
- Steueroasen-Ausnahme für Vergütungen, die ab 01.01.2022 zufließen, im Fall von Dritt- und konzerninternen Lizenzen

Praxisupdate

- Mai/Juni 2023: Bundeszentralamt für Steuern schreibt Unternehmen an, die bislang keinen Sachverhalt offengelegt haben
- 30.06.2023: Ende des vereinfachten Verfahrens pauch für DBA-Fälle bei Nacherklärung wieder Einbehaltenspflicht
- Ermittlung der Bemessungsgrundlage in Nicht-DBA-Fällen idR streitbehaftet: Uneinigkeit über Grundsatzfragen des Patent- und Markenrechts und Uneinigkeit über angemessene Aufteilung von Gesamtkaufpreisen / Gesamtvergütungen

 zahlreiche langwierige Gerichtsverfahren zu erwarten

II. Nationales Steuerrecht

Wachstumschancengesetz (1/3)



Ausgewählte Inhalte

Klimaschutz-Investitionsprämie

Einführung einer Investitionsprämie zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz

- Investitionsprämie als Barzuschuss i.H.v. max. 30 Mio. € (15 % der förderfähigen Aufwendungen) pro anspruchsberechtigten Antragsteller im Förderzeitraum (bis zu vier Anträge möglich)
- Begünstigt sind abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in einem zertifiziertem
 Energiesparkonzept enthalten sind und die Energieeffizienz verbessern; vorausgesetzt:
 - ausschließliche oder fast ausschließliche Nutzung in einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen

21

• (nachträgliche) AHK von mindestens 5.000 € pro Wirtschaftsgut



Förderzeitraum: 29.02.2024 und dem 01.01.2030

Wachstumschancengesetz (2/3)

Ausgewählte Inhalte

Forschungszulage

Verbesserung Forschungszulage

- Ausweitung auf im begünstigten F&E-Vorhaben bereits genutzte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die für die Durchführung des F&E-Vorhabens erforderlich sind
- Anhebung der Fördergrenze von 60 % auf 70 % der Kosten bei Auftragsforschung für Aufträge nach dem 31.12.2023
- Unbefristete Erhöhung der Bemessungsgrundlage auf max. 12 Mio. €
- KMUs können zusätzlich eine Erhöhung der Forschungszulage um 10 Prozentpunkte beantragen

Verlustverrechnung

Verbesserung des steuerlichen Verlustabzugs

- Verlängerung des Verlustrücktragszeitraums von zwei auf drei Jahre ab VZ 2024
- Angehobene Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag: 10 Mio. € [20 Mio. €] bis VZ 2025, danach 5 Mio. € [10 Mio. €]
- Temporäre Erhöhung der Prozentgrenze beim Verlustvortrag von 60 % auf 75 % für die VZ 2024 bis 2027

Reform der Zinsschranke

Anpassung der Zinsschranke an die Vorgaben der "ATAD" (Anti-Tax-Avoidance Directive)

- Beschränkung der Anwendungsbereiche der Stand-Alone-Klausel und des EK-Escapes
- Erweiterung der Begriffe der "Zinsaufwendungen" und "Zinserträge"
- Ausnahmemöglichkeit für Finanzierungen langfristiger öffentlicher Infrastrukturprojekte

Wachstumschancengesetz (3/3)

Ausgewählte Inhalte

Regelungen für grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehungen

Fortentwicklung der Besteuerung von Personengesellschaften

Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen

Abschreibungen

Ergänzung § 1 AStG

• Für die Berücksichtigung von grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehungen innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe werden besondere Anforderungen definiert.

Steigerung der Attraktivität des Optionsmodells nach § 1a KStG

- Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 1a KStG auf alle eingetragenen Personengesellschaften
- Antragstellung für neugegründete Gesellschaften bis ein Monat nach Beschluss des Gesellschaftsvertrags möglich
- Noch stärkere Annäherung der Ausschüttungsfiktion an die steuerliche Behandlung einer echten Kapitalgesellschaft

Ausweitung der Mitteilungspflicht auf innerstaatliche Steuergestaltungen

- Für Steuern vom Einkommen oder Vermögen, Gewerbesteuer, Erbschafts-/Schenkungssteuer und Grunderwerbsteuer
- <u>Voraussetzungen:</u> u.a. Überschreitung von Umsatz-, Einkünfte- bzw. Einkommensschwellen, Konzernzugehörigkeit und Erfüllung von mind. einem speziellen Kennzeichen sowie Erlangung eines entsprechenden Steuervorteils

Verbesserte Abschreibungsbedingungen

- Anhebung der Grenze für Sofortabschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter von 800 € auf 1.000 €
- Befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung

Zukunftsfinanzierungsgesetz

Mehr zum Thema:
auch am 30.11.
(Steuern und Recht im Überblick,
Thema: Lohnsteuer/
Private Einkommensteuer).

88

Hintergrund

Ziele

- Erhöhung der Attraktivität des deutschen Finanzstandortes
- Erleichterung des Zugangs zum Kapitalmarkt und der Aufnahme von Eigenkapital, insbesondere für KMU und Start-Ups
- Verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterbeteiligung

29.06.2022 12.04.2023 16.08.2023 29.09.2023 17.11.2023 offen 24.11.2023 Tag der Stellungnahme Verabschiedung Eckpunktschreiben Referentenentwurf Regierungsentwurf Verabschiedung Verkündung Bundesrat im Bundestag im Bundesrat

Ausgewählte Inhalte

Steuerfreie Mitarbeiterkapitalbeteiligung Anhebung des Freibetrags für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen auf 2.000 €

Ausweitung der aufgeschobenen Besteuerung aus Vermögensbeteiligungen von Arbeitnehmern

- Besteuerung des geldwerten Vorteils erst nach 15 Jahren (bisher nach 12 Jahren)
- Erweiterung des Kreises der begünstigten Unternehmen

Ausgewählte Rechtsprechung

Fremdübliche Verzinsung einer Darlehensforderung



BFH, Urteil vom 22.02.2023, I R 27/20



Ergebnis:

- Ja, die zinslose Darlehensgewährung der GmbH an ihren Gesellschafter stellt im Streitfall eine verdeckte Gewinnausschüttung dar.
- Das in den Streitjahren bestehende Niedrigzinsniveau (banküblicher Habenzins von fast Null) steht dem nicht entgegen.
- Der angemessene fremdübliche Zinssatz kann anhand des sog. Margenteilungsgrundsatz bestimmt werden, d.h. Zinssatz kann innerhalb der Marge zwischen banküblicher Soll- und Habenzinsen geschätzt werden.

Übersicht über weitere (ausgewählte) Rechtsprechung (1/2)

Nationales Steuerrecht: Einkommen- und Körperschaftsteuer

 Deloitte Tax News Auslegung von Gewinnabführungsverträgen BFH, Urteil vom 13.07.2022, IR 42/18 • Q1 Webcast BFH, Urteile vom 02.11.2022, IR 29/19 Deloitte Tax News Tatsächliche Durchführung eines Ergebnisabführungsvertrags • Q1 Webcast und I R 37/19 Deloitte Tax News Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags in den Jahren 2020 und 2021 BFH vom 17.01.2023, IX R 15/20 Q1 Webcast • Deloitte Tax News Steuerbarkeit von Gewinnen aus der Veräußerung von Kryptowährungen BFH, Urteil vom 14.02.2023, IX R 3/22 Q1 Webcast • Deloitte Tax News Weiterbeschäftigung bei Versorgungsbezug und reduziertem Gehalt BFH, Urteil vom 15.03.2023, IR 41/19 • Q2 Webcast • Deloitte Tax News Zinsschranke gilt nicht für Arrangement Fee BFH, Urteil vom 22.05.2023, XI R 45/19 • Q3 Webcast Q3 Webcast BFH, Urteile vom I R 21/20, I R 36/20, I R "Finanzielle Eingliederung" bei unterjähriger Verschmelzung • Q4 Webcast 15.12.23 40/20, IR 45/20

Deloitte 2023 26

Übersicht über ausgewählte Rechtsprechung (2/2)

Nationales Steuerrecht: Gewerbesteuer

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mieten für Mehrwegbehältnisse im Handel

BFH, Urteil vom 01.06.2022, III R 56/20

• Deloitte Tax News

• Q1 Webcast

Erweiterte Grundstückskürzung und bestimmte Sondervergütungen

BFH, Urteil vom 09.03.2023, IV R 25/20

• <u>Deloitte Tax News</u>

• Q2 Webcast

Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung bei einem Sponsoringvertrag

BFH, Urteil vom 23.03.2023, III R 5/22

• Deloitte Tax News

• Q2 Webcast

Mitunternehmerschaft und sachliche Gewerbesteuerpflicht für eine juristische Sekunde

BFH, Urteil vom 15.06.2023, IV R 30/19

Deloitte Tax News

• Q4 Webcast 15.12.23

Nationales Steuerrecht: Umwandlungssteuer

Anwendung des Verlustverrechnungsverbots bei steuerlicher Rückwirkung einer Umwandlung nicht auf Missbrauchsfälle begrenzt

BFH, Urteil vom 12.04.2023, I R 48/20

• <u>Deloitte Tax News</u>

Q3 Webcast

Nichtberücksichtigung eines Übernahmeverlustes bei Verschmelzung

BFH, Urteil vom 17.08.2023, III R 37/20

• <u>Deloitte Tax News</u>

• Q4 Webcast 15.12.23

Ausgewählte Schreiben der Finanzverwaltung

Entwurf eines Umwandlungssteuererlasses (1/2)

Hintergrund

Ziele

- Aktualisierung des bisherigen Umwandlungssteuererlasses vom 11.11.2011
- Klarstellungen und Ergänzungen auf der Grundlage von ergangener Rechtsprechung und in Kraft getretener Gesetzesänderungen (z.B. KöMoG, MoPeG)

Entwurf eines Umwandlungssteuererlasses vom 11.10.2023: ausgewählte Inhalte

Anwendungsbereich

- <u>KöMoG-Gesetzesänderungen</u>: Erweiterung des Anwendungsbereichs auf bestimmte Drittstaatenfälle, Einführung einer Option zur Körperschaftsbesteuerung (§ 1a KStG); <u>MoPeG-Gesetzesänderung</u>: gesetzlich normierte Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ("GbR")
 - > Entwurf berücksichtigt die o.g. Gesetzesänderungen und enthält entsprechende Erläuterungen dazu.
- Sachlicher Anwendungsbereich: Aufnahme einer sog. "Spaltung zu Null"
- Vergleichbare ausländische Vorgänge: Nach dem Entwurf muss die Vergleichbarkeit hinsichtlich aller drei Strukturmerkmale (Rechtsträger, Rechtsnatur, Rechtsfolgen des Umwandlungsvorgangs) gegeben sein, damit der ausländische Vorgang als vergleichbar eingestuft wird.
- Hinausformwechsel: Keine Anwendung des UmwStG/ keine Aufdeckung der stillen Reserven, wenn nach einem Hinausformwechsel eine unbeschränkte oder beschränkte inländische Körperschaftsteuerpflicht fortbesteht (vgl. EuGH-Urteil vom 25.10.2017, C-106/16 (Polbud))

Steuerliche Rückwirkung

 Keine Verrechnung von Verlusten des übernehmenden Rechtsträgers mit positiven Einkünften des übertragenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (auch ohne Missbrauchsabsicht) (vgl. BFH-Urteil vom 12.04.2023, I R 48/20)

Ausgewählte Schreiben der Finanzverwaltung

Entwurf eines Umwandlungssteuererlasses (2/2)

Entwurf eines Umwandlungssteuererlasses vom 11.10.2023: ausgewählte Inhalte

Verschmelzung auf eine andere Körperschaft

Besteuerung der Anteilseigner der übertragenden Körperschaft: Nach dem Entwurf soll § 13 UmwStG sowohl auf eine verhältniswahrende oder nicht verhältniswahrende Verschmelzung oder Spaltung mit oder ohne Wertverschiebung zwischen den Anteilen der beteiligten Anteilseigner Anwendung finden (vgl. BFH-Urteil vom 28.05.2020, IV R 17/17). Geprüft werden soll stets, ob beispielsweise eine Wertverschiebung zwischen den Anteilseignern eine freigiebige Zuwendung i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG darstellt.

Einbringungen in eine Kapitalgesellschaft/ Anteilstausch

- Bewertung durch die übernehmende Gesellschaft: Gesetzesänderung (§ 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 UmwStG;
 Steueränderungsgesetz 2015) schränkt die Höhe der sonstigen Gegenleistung ein, bis zu der eine Buchwertfortführung möglich ist. Der Entwurf enthält Erläuterungen sowie Beispiele zu der Gesetzesänderung.
- <u>Gewerbesteuer auf den Einbringungsgewinn</u>: Keine Gewerbesteuer auf den Einbringungsgewinn I und II, wenn die ursprüngliche Einbringung bei Ansatz des gemeinen Werts bereits nicht der Gewerbesteuer unterlegen hätte (vgl. BFH-Urteile vom 11.07.2019, I R 13/18 und I R 26/18).

Organschaft

Zurechnung eines Übertragungsgewinns bzw. – verlusts: ein durch die Aufspaltung der Organschaft anfallender Übertragungsgewinn ist Teil des der Organträgerin nach § 14 Abs. 1 S. 1 KStG zuzurechnenden Einkommens. Dies gilt auch bei einer Verschmelzung (vgl. BFH-Urteil vom 11.08.2021, I R 27/18).

Zeitliche Anwendung

 Auf alle offenen Fälle. Sofern sich die Rechtslage zwischen Verwirklichung des Besteuerungstatbestands und dem Datum des neuen Umwandlungssteuererlasses maßgeblich geändert hat, soll dies nur gelten, soweit die Anwendung des neuen Umwandlungssteuererlasses zu der im Einzelfall maßgeblichen Rechtslage nicht in Widerspruch steht.

Übersicht über weitere (ausgewählte) Schreiben der Finanzverwaltung

Nationales Steuerrecht Ertragsteuerliche Behandlung von Genussrechtskapital BMF, Schreiben vom 11.04.2023 • Deloitte Tax News • Q2 Webcast Oberste Finanzbehörden der Länder, Gleich lautende Erlasse vom 25.05.2023 • Deloitte Tax News • Q2 Webcast • O2 Webcast

III. Steuerbilanz 2023

Ausgewählte Gesetzgebung

Umsetzung globale Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen ("Pillar Two")



Ausgewählte Inhalte

Änderungen des Handelsgesetzbuch

- Bei der Ermittlung latenter Steuern sind Differenzen, die sich aus der Anwendung des (deutschen/ausländischen) Mindeststeuergesetzes ergeben, außer Acht zu lassen.
- Anhangsangaben zum tatsächlichen Steueraufwand oder Steuerertrag, der sich nach dem deutschen oder ausländischen Mindeststeuergesetz für das Geschäftsjahr ergibt; Erläuterung etwaiger Auswirkungen der Anwendung des deutschen/ ausländischen Mindeststeuergesetzes auf die Kapitalgesellschaft

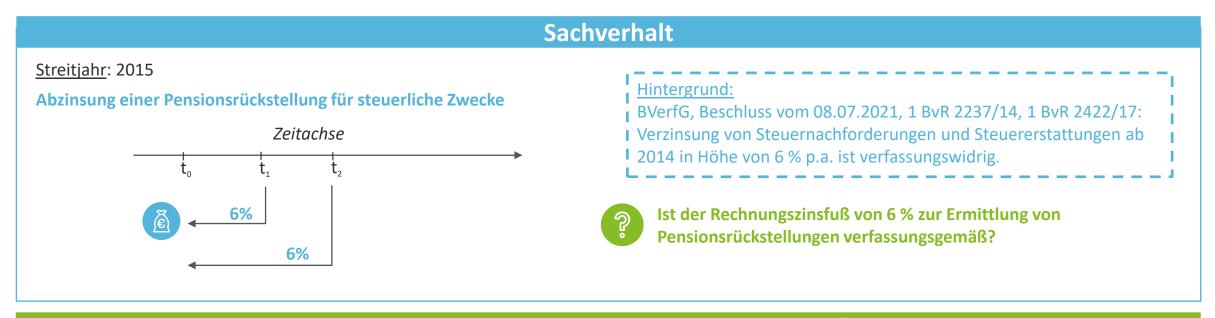


anzuwenden bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 30.12.2023 enden, d.h. anzuwenden auf

Abschlussstichtage 31.12.2023

Ausgewählte Rechtsprechung

Unzulässige Richtervorlage zur Verfassungsmäßigkeit des Rechnungszinsfußes für Pensionsrückstellungen



BVerfG, Beschluss vom 28.07.2023, 2 BvL 22/17



Ergebnis:

- Die Vorlage des FG Köln beim BVerfG ist unzulässig.
 - Das FG hat einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht ausreichend dargelegt.
- Die Entscheidung, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig war, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt worden ist (BVerfG, Beschluss vom 08.07.2021, 1 BVR 2237/14, 1 BvR 2422/17), sagt für die hier verfassungsgegenständliche Frage nichts aus.

Hinweis: Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen auf Steuern

Hintergrund

Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung (2022)

- Der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen auf Steuern beträgt ab 01.01.2019 0,15% pro Monat (1,8% p.a.)
- Evaluierung des Zinssatzes soll spätestens zum 01.01.2024 erfolgen.
 - > Anpassung des Zinssatzes setzt ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren voraus.

Hinweis

Anpassung des Zinssatzes?

- Dem Vernehmen nach ist ein solches Gesetzgebungsverfahren in 2023 nicht mehr geplant.
 - ➤ Mit einer Zinsanpassung ist wohl frühestens zum 01.01.2025 zu rechnen.



88

Übersicht über weitere (ausgewählte) Rechtsprechung und Schreiben der Finanzverwaltung (1/2)

Anlagevermögen

Absetzungen für Substanzverringerung durch eine KG nach Erwerb eines Kiesvorkommens von ihrem Kommanditisten

BFH, Urteil vom 01.09.2022, IV R 25/19

- Deloitte Tax-News
- Bilanzupdate 2023

Teilwertabschreibung von börsennotierten Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Verfügung vom, 13.09.2022, S 2171b A-1-St 516

- Deloitte Tax-News
- Bilanzupdate 2023

Gebäudeabschreibung nach der kürzeren Nutzungsdauer

BMF, Schreiben vom 22.02.2023, IV C 3 - S 2196/22/10006 :005

Deloitte Tax-News

Bilanzupdate 2023

Nutzungsdauer einer Homepage: 3 Jahre

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Verfügung vom 22.03.2023, S 2190 A-031-St 214

Deloitte Tax-News

• Bilanzupdate 2023

AfA nach Einbringung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten bei teilweiser Gutschrift auf gesamthänderisch gebundenem Rücklagenkonto

BFH, Urteil vom 23.03.2023, IV R 2/20; BFH, Urteil vom 23.03.2023, IV R 27/19

- <u>Deloitte Tax-News</u> zu IV R 2/20
- <u>Deloitte Tax-News</u> zu IV R 27/19

Bilanzupdate 2023

Deloitte 2023 35

Übersicht über weitere (ausgewählte) Rechtsprechung und Schreiben der Finanzverwaltung (2/2)

Passive Rechnungsabgrenzung erhaltener Zahlungen bei zeitraumbezogenen Leistungen

Entschädigungszahlungen aufgrund des Stromnetzausbaus

BFH, Urteil vom 26.07.2023, IV R 22/20

2023/3 vom 23.05.2023, VI 309-2134-

080

Deloitte Tax-News

• Bilanzupdate 2023

Bilanzupdate 2023

Hinweis auf weitere Hilfestellung zur Rechnungslegung am Geschäftsjahresende:

Der Newsletter "Update zum Bilanzstichtag" gibt Ihnen jährlich einen Überblick über ausgewählte Änderungen und enthält Informationen für die folgenden Bereiche:

Nationale Rechnungslegung und Berichterstattung, IFRS-Rechnungslegung, Steuerbilanz und Enforcement/Corporate Governance.

Weitere Informationen auf "Update zum Bilanzstichtag".

IV. Ausblick und wichtige Steuertermine 2024

Ausblick

Steuerpolitischer Ausblick (1/2)

(Mögliche) Themen / Maßnahmen

Verabschiedung einer EU-Richtlinie zu...

- "FASTER" ("Faster and Safer Relief of Excess Withholding taxes")?
- "HOT" ("Head Office Tax System")?
- "BEFIT" ("Business in Europe: Framework for Income Taxation")?
- "Unshell" (Bekämpfung des steuerlichen Missbrauchs von "Mantel-"bzw. "Briefkasten"-Gesellschaften (ATAD 3); vgl. Richtlinienentwurf vom 22.12.2021, siehe Deloitte Tax News)?
- "DEBRA" ("debt-equity bias reduction allowance" (Kernelemente: Freibetrag für Eigenkapital und Abzugsbeschränkung für Fremdkapital; vgl. Richtlinienentwurf vom 11.05.2022, siehe <u>Deloitte Tax News</u>)?

Start neuer Gesetzgebungsverfahren bzgl. ...

- eines Gesetzes zur Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes?
- eines Gesetzes zur Anpassung des Zinssatzes auf Steuererstattungen/-nachzahlungen?
- eines Gesetzes zur Umsetzung von DAC 8?



Ausblick

Steuerpolitischer Ausblick (2/2)

(Mögliche) Themen / Maßnahmen

Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zu ... • Verlagerung einer Routinefunktion auf ausländische Schwestergesellschaft – Verhältnis von § 1 AStG und vGA (Vorgehend: FG München, Urteil vom 26.11.2019, BFH-anhängig: I R 54/19)



- Organschaft bei Verschmelzung des Organträgers (Vorgehend: Hessisches FG, Urteil vom 14.05.2020, 4 K 412/19, BFH-anhängig: I R 21/20)
- Nutzungsmöglichkeit einer spanischen Immobilie als verdeckte Gewinnausschüttung (Vorgehend: Hessisches FG, Urteil vom 14.12.2020, 9 K 1266/17, BFH-anhängig: VIII R 4/21)
- **GewSt-Hinzurechnung bei Kreditinstitut als Konzernfinanzierungsgesellschaft** (Vorgehend: Hessisches FG, Urteil vom 26.08.2020, 8 K 622/19, BFH-anhängig: III R 55/20)

Veröffentlichung finaler Schreiben der Finanzverwaltung zu(r)...

- Anwendung des Umwandlungsteuergesetzes?
- Anwendung des Außensteuergesetzes?
- § 4k EStG (Betriebsausgabenabzugsverbot bei Besteuerungsinkongruenzen)?



Wichtige Steuertermine 2024

Abgabefristen von Steuererklärungen und zinsfreie Karenzzeit

Abgabefristen von Steuererklärungen Verlängerung der Abgabefristen von Steuererklärungen Beratene Fälle Nicht beratene Fälle für VZ 2022 31.07.2024 für VZ 2023 02.09.2024* *Verschiebung gem. § 108 Abs. 3 AO, da das Ende der Frist auf einen Sa/So fällt





Überblick über die Referenten



Wolfram Kubot
Partner | Steuerberater
Tax Technology Consulting
Frankfurt a.M.

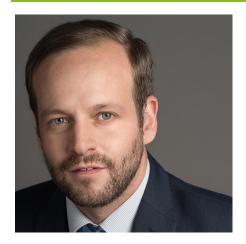
E: wkubot@deloitte.de



Claudia Hanke

Director | Steuerberaterin Tax Technology Consulting Düsseldorf

E: chanke@deloitte.de



Christian Weber
Director
Tax Technology Consulting
Frankfurt a.M.

E: christweber@deloitte.de

Innovative Ansätze zur Gestaltung der Pillar 2-Reporting und Compliance-Prozesse | Chancen aus dem Einbezug von Pillar 2-as-a-Service

Umsetzung von Pillar 2-Prozessen unter Berücksichtigung von Pillar 2-as-a-Service

Die passende Kombination aus konzerninternen Umsetzungsmaßnahmen sowie Pillar 2-as-a-Service-Leistungen sollte bedarfsgerecht nach den individuellen Gegebenheiten im Konzern bestimmt werden.

Konzerninterne Lösung

- Vollständige prozessuale und technische Umsetzung im Konzern
- Umsetzung des End-to-End-Prozesses im Konzern
- Implementierungs-, Lizenz- und Wartungskosten für eine Pillar 2-Toollösung
- Bindung von Mitarbeiterkapazitäten
- Umfänglich erforderliches Pillar 2-Fachwissen

- Umsetzung der
 Datenanlieferung und bereitstellung im Konzern
- Umsetzung des Anlieferungsprozesses im Konzern
- Nutzung bereits bestehenderLösungen = geringeImplementierungskosten
- Berechnung, Berichte, Deklaration und Meldung durch einen Berater (z.B. Deloitte)

- Vollständiges Pillar 2-Outsourcing
- Erfüllung der Pillar 2-Reporting und Compliance-Verpflichtungen als Full-managed Service
- Erstellung und Bereitstellung der "Pillar2-Packages" je Geschäftseinheit durch einen Berater (z.B. Deloitte)
- Geringe Implementierungs-,
 Wartungs- und Pflegekosten
- Geringe Bindung von Mitarbeiterkapazitäten sowie erforderliches Pillar 2-Fachwissen im Konzern

Pillar 2-as-a-Service

Deklaration & Übermittlung



Relevante Entscheidungsaspekte

- Pillar 2-as-a-Service als Interimslösung
- Implementierungskosten
- Vorhandene IT-Lösungen
- Mitarbeiterkapazitäten
- Erfüllung der globalen Pillar 2-Compliance-Verpflichtigungen



Grundvoraussetzungen für die Pillar 2-Berichtsund Compliance Prozesse

- Erfordernis der Durchführung einer Fit-Gap-Datenpunktanalyse
- Sicherstellung der Verfügbarkeit der Pillar 2-relevanten Daten in der nötigen Qualität und Granularität je Geschäftseinheit
- Klassifizierung der Geschäftseinheiten nach den OECD-Modellrules (OECD-Scoping)

Berichterstattung

Berechnung

Datenerhebung

Umsetzung von Pillar 2-Prozessen unter Berücksichtigung von Pillar 2-as-a-Service











1 Datenerhebung – (Teil-)Automatisiert

2 Datenerhebung – Manuell

3 Berechnung

4 Berichterstattung

Deklaration und Übermittlung

Deloitte

Compliance and Reporting

Deloitte Pillar 2







AMANA



ØOneStream[™]





insightsoftware



- Automatisierte Abzug aus den Konsolidierungs- und Group-Reporting-Systemen
- Upload in das Deloitte-Pillar 2 Compliance und Reporting Tool
- Import von Finanzdaten (z.B. nicht konsolidierte Konzerngesellschaften)

- Manuelle Datenerfassung über Templates
- Erstellung und Bereitstellung von Pillar 2-Packages
- **Szenarien**: Prognosen, Simulation, Compliance
- Workflow Schritte & Kontrollen: Mapping, Workflows, Genehmigungsschritte
- Benutzerfreundlichkeit: Die richtigen Fragen für die richtigen Kontakte
- Global: Unterstützt mehrere Arten von OECD Pillar 2-Berechnungen

- Dashboards
- Bedarfsorientierte Berichte zur Mitteilung, Überprüfung und Dokumentation
- Prozess der globalen und
- lokalen OECD Pillar 2-Übermittlung (ab 2025 mit Selbstberechnung)
- Unterstützung der verschiedenen OECD Pillar 2-Deklaration unterstützen (z.B. GIR, QDMTT, IIR-Varianten)
- Export-Dateien zur lokalen Einreichung (E-Filing) in den Ländern im Rahmen eines globalen Deloitte Outsourcing Service

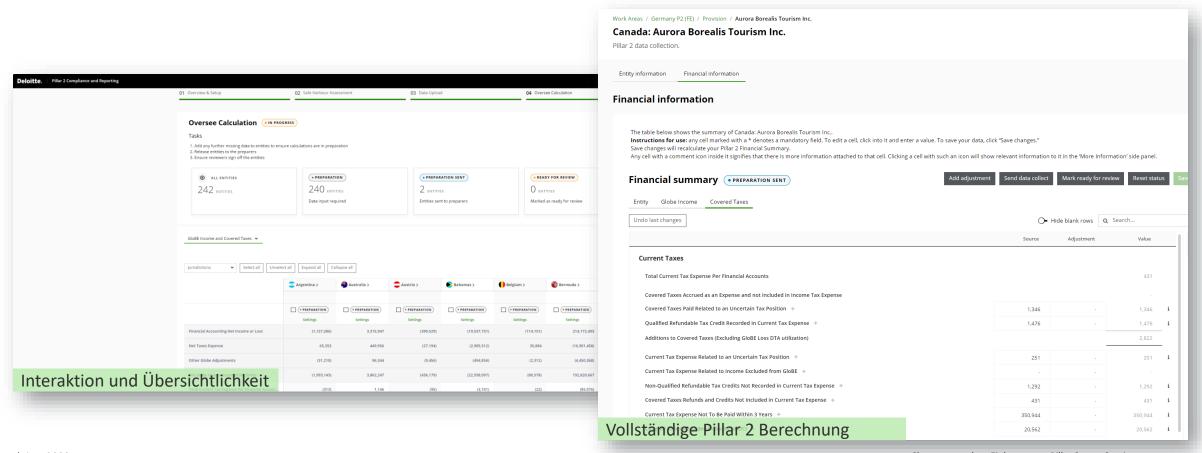
46

Deloitte 2023 Chancen aus dem Einbezug von Pillar 2-as-a-Service

Pillar 2-as-a-Service | Deloitte Pillar 2 Compliance and Reporting-Lösung

Unser "Pillar 2 As-a-Service" Angebot vereint die fundierte Expertise von Deloitte-Steuerfachleuten mit der analytischen Leistung von Daten- und Technologielösungen, um multinationale Unternehmen bei der Beurteilung und Bewertung der steuerlichen Auswirkungen von Pillar 2 mit den richtigen Daten, Prozessen und Technologien zur Einhaltung der neuen Vorschriften zu unterstützen.

Deloitte Pillar 2 Compliance and Reporting wurde speziell für Safe-Harbour-Analysen, Prognosen, Rückstellungsberechnungen, Modellierung, QDMTTs, Compliance und die Einreichung der GIR entwickelt. Es bietet ein benutzerorientiertes Design mit fortschrittlicher Datenverarbeitung, automatisiertem Datenimport und -erfassung, kombiniert mit einem vollständigen End-to-End-Workflow und Audit Trail.



Deloitte Pillar 2-as-a-Service

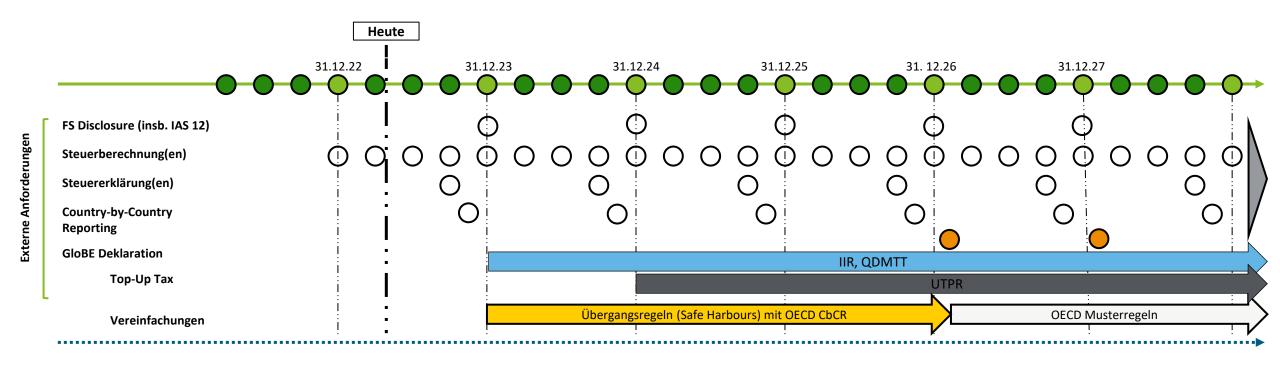
	BASIC	MEDIUM	FULL	INDIVIDUAL
	Pillar 2 Compliance Service	Pillar 2 Compliance & Reporting Service	Pillar 2 Full- Managed Service	Individualisierte Lösung
Erstellung der Mindeststeuer-Erklärung	*			+
Technische Übermittlung von Angaben an die Finanzbehörden				+
Plausibilisierung der Angaben				•
Technische Konvertierung und Validierung in das XML-Format				•
Übermittlung nach Freigabe durch den Mandanten und Bereitstellung des Übermittlungsprotokolls				•
OECD-Scoping (insb. CE-Analyse und Safe-Harbour-Testing)				•
Durchführung der Mindeststeuer-Berechnungen				•
Bereitstellung umfassender Reports für die Abschluss- und Compliance-Zwecke				•
Interaktiver Zugang zu den Ergebnissen und Dashboards in der Pillar 2 Reporting und Compliance- Lösung				•
Erstellung der Pillar 2-Packages einschließlich etwaiger Nebenrechnungen für die Geschäftseinheiten durch die lokalen Deloitte Teams				+
Technische Datensammlung, -aufbereitung und -validierung der bereitgestellten Daten				•
Zentrale Koordination der konzernweiten Pillar 2-Datenbereitstellung				•
Fachlicher und technischer Support durch das Pillar 2-Center-of-Excellence sowie das Service Hub				•

^{*} Im Service-Paket "Basic" werden die Angaben für die Mindeststeuererklärung vom Mandanten bereitgestellt. Dies setzt eine eigenständige Berechnung durch den Mandanten voraus.

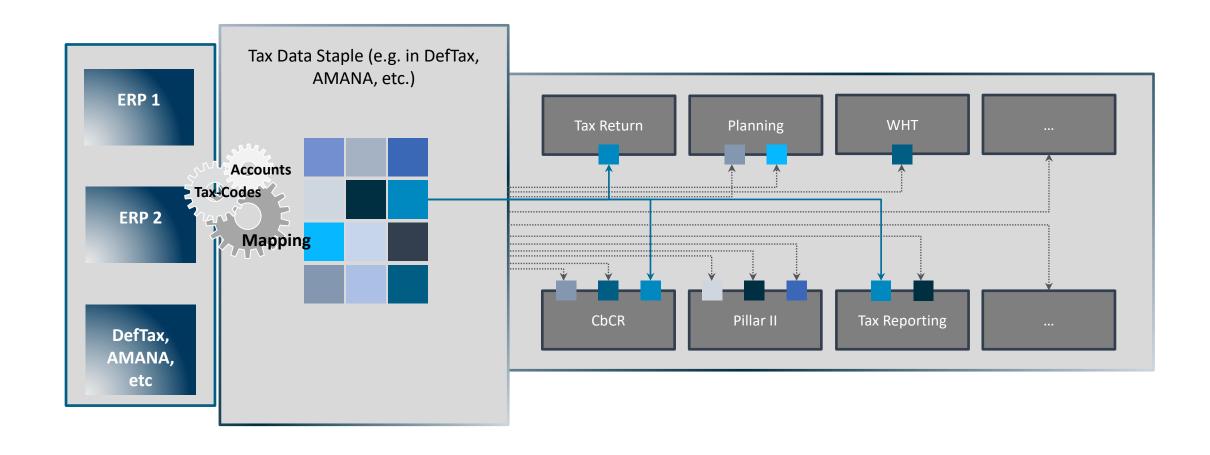
Deloitte 2023 Chancen aus dem Einbezug von Pillar 2-as-a-Service

Effizienzsteigerungen im ertragsteuerlichen Reporting durch Daten-Standardisierung (und Technologie-Einsatz)

Ertragsteuer Reporting-Anforderungen & Verzahnung der Ertragsteuer-Reportingprozesse



Ertragsteuer-Reporting: Systemische Darstellung



Ertragsteuer-Reporting: Systemische Konsequenz

RP 1 (SAP)	Fixed Assets	Equity	Earnings after Tax	es				
Group	EUR 10.000	EUR 20.000	EUR 30.000				Standardisierung von Steuerdaten	
ERP 2 (Oracle)	Fixed Assets	Equity	Earnings after Tax	es				
Entity 1	EUR 4.000	EUR 5.000	EUR 6.000		TDP.Code (Position)	2.1.3	2.2.1	3.1.1
ERP 3 (Navision)	Fixed Assets	Equity	Earnings after Tax	TDP.Code (Entity)	Entity	Fixed Assets	Equity	Earnings aft Taxes
Entity 2	EUR 700	EUR 800	EUR 900	(Littley)				Taxes
Entity 3	EUR 777	EUR 888	EUR 999	G	Konzern	EUR 10.000	EUR 20.000	EUR 30.000
				E1	Gesellschaft 1	EUR 4.000	EUR 5.000	EUR 6.000
				E2	Gesellschaft 2	EUR 700	EUR 800	EUR 900
				E3	Gesellschaft 3	EUR 777	EUR 888	EUR 999

Datenanalyse in der BP

(Neuerungen bei der) Datenanalyse in der BP

GoBD-konformer Datenzugriff

Z1 | Z2 | Z3

Direktzugriff (Z1)

- Betriebsprüfer wird eine Read-Only-Zugang zum ERP-System des Steuerpflichtigen eingeräumt.
- i.d.R. ist auch die Bereitstellung entsprechender Hardware "Unternehmenslaptop" erforderlich
- Setzt Kenntnisse des Betriebsprüfers in dem verwendeten ERP-System voraus
- Auswertungsmöglichkeiten sind auf das vorhandene ERP-System beschränkt
- Prüfung muss beim Steuerpflichtigen vor Ort erfolgen (Fernzugriff nicht möglich)
- Zugriffsart kommt zunehmend Bedeutung zu, insbesondere bei (in der Finanzverwaltung) bekannten ERP-Systemen, z.B. SAP

Indirekter Zugriff (Z2)

- Maschinelle Auswertung nach Vorgaben durch die Betriebsprüfung, durch einen Mitarbeiter des zu prüfenden Unternehmens
- Auswertungsmöglichkeiten sind auf das vorhandene ERP-System beschränkt
 Zumutbare Mithilfe richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten
- Weniger relevant für (Haupt-) ERP-Systeme, kommt eher bei Vor- und Nebensystemen zum Einsatz

Daten(träger)überlassung (Z3)

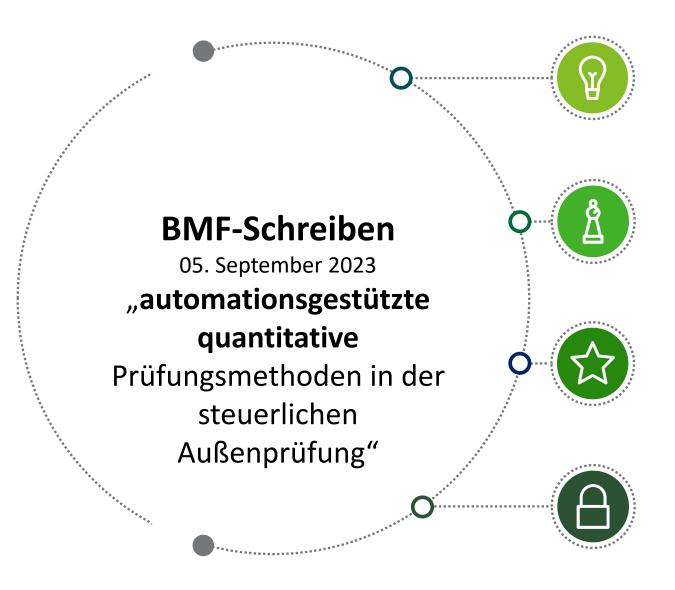
- Umfasst alle aufzeichnungs- und aufbewahrungs-pflichtigen Daten, einschließlich der Meta-, Stamm- und Bewegungsdaten sowie deren interne und externe Verknüpfungen
- Daten werden von der Betriebsprüfung in IDEA eingelesen, dort können Prüfmakros ausgeführt werden
- Derzeit keine Formatvorgaben, aber die Finanzverwaltung empfiehlt den sog. "Beschreibungsstandard" (GoBD/GDPdU-Format)
- Derzeit die Zugriffart mit größter Bedeutung
- Einigung auf "Mindeststandards"/ "Mindestinformationen", im Rahmen der §147b AO



Im Rahmen einer Außenprüfung hat der Betriebsprüfer gem. § 147 Abs. 6 AO grundsätzlich das Recht, zwischen unterschiedlichen Zugriffsarten zu wählen.

Deloitte Tax-News

(Neuerungen bei der) Datenanalyse in der BP



Zeitreihenanalyse

Darstellung von historischen Entwicklungen und Zusammenhängen von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen um Trends, Schwankungen und "Ausreißer" in den Zeitreihen ("Datenreihen") zu ermitteln

Stichprobenverfahren

Statistische Methoden, die genutzt werden um die Richtigkeit der Daten bzw. deren Plausibilität zu überprüfen, z.B. Monetary Unit sampling

Struktur- und Verteilungsanalyse

Untersuchung von Daten, anhand bestimmter Klassen denen diese zugeordnet werden

Ziffernanalyse

Analysen der Datenstrukturen um z.B. Manipulationen aufzudecken (z.B. Benford- oder Chi²-Test)

(Neuerungen bei der) Datenanalyse in der BP

Schätzverfahren in der Betriebsprüfung – Monetary Unit Sampling





Bei Auffälligkeiten in den Angaben des Steuerpflichtigen werden weitere Prüfungshandlungen veranlasst, um die Ursache zu klären.



Sind betriebliche Gründe eine glaubhafte Ursache für die **Auffälligkeiten**, werden diese im Rahmen der Auswertung **berücksichtigt**.



Liegt keine ausreichende Begründung vor, kann gem. § 158 Absatz 2 Nummer 1 AO die sachliche Richtigkeit und die **Buchführung des Steuerpflichtigen beanstandet** werden.



Die Ergebnisse können nach § 162 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung dazu führen, dass eine **Schätzung** durchgeführt werden muss.

Deloitte 2023 50

^{*}Die Größe der Stichprobe hängt auch von der Grundgesamtheit ab. Bei großen Datenmengen reichen Konfidenzniveau und Wesentlichkeitsgrenze aber als Annäherung.

GoBD und DSGVO

Datenzugriff und DSGVO

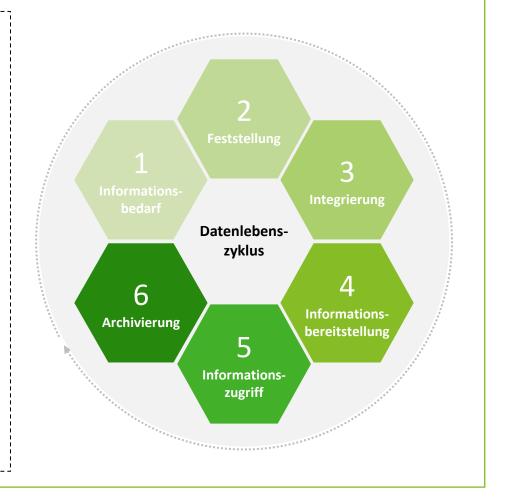
Die Aufbewahrungpflicht der GoBD und die Löschpflicht der DSGVO werden immer häufiger zur Herausforderung der Steuerabteilung

Aufbewahrungspflicht §147 Abs. 1 AO für:

- Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
- die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe,
- Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe,
- Buchungsbelege,
- Unterlagen nach Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 163 des Zollkodex der Union,
- sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Einige dieser Unterlagen könnten personenbezogene Daten enthalten, die einer Löschpflicht im Sinne der DSGVO unterliegen

Es ist daher erforderlich die **steuerliche Sphäre** im **Datenlebenszyklus** im Unternehmen zu **integrieren** um zu verhindern, dass im Falle einer Betriebsprüfung einzelne oder Gruppen von Unterlagen nicht mehr bereitgestellt werden können, da diese gelöscht wurden



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Hinweise auf weitere Veranstaltungen:

Steuern und Recht im Jahresüberblick

Termine:

28. November 2023

Thema: Indirekte Steuern/Zoll

29. November 2023

Thema: Verrechnungspreise

30. November 2023

Thema: Lohnsteuer/Private Einkommensteuer

Die Webcasts finden jeweils von 12:30–14:00 Uhr statt.

Weitere Informationen auf der Veranstaltungsseite



Steuern und Recht im Überblick

Termine:

15. Dezember 2023

Thema: Unternehmensbesteuerung im 4. Quartal 2023

Der Webcast findet von ca. 12:30–13:30 Uhr statt.

Weitere Informationen zu den bislang stattgefundenen Quartalswebcasts auf der Veranstaltungsseite

Deloitte.

Diese Präsentation dient ausschließlich der Information der Mitarbeiter von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, ihrer Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen (insgesamt das "Deloitte Netzwerk"). Die Unternehmen des Deloitte Netzwerks übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Präsentation.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited ("DTTL"), eine "private company limited by guarantee" (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte 2023 60